



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 297/85

GZ. 2336/85

64 - GZ/2 85
Datum: 25. SEP. 1985

Verteilt 25. SEP. 1985

Pläner

An das

Bundesministerium
für Justiz

St. Bauer

Museumstraße 7

1070 Wien

Zu Zl.: GZ 642.002/2-II 1/85

Betrifft: Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
sendung des Entwurfes einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985
samt Erläuterungen und beeht sich, dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

- 1) Der Entwurf der Bewährungshilfegesetznovelle 1985 wird zu-
stimmend begrüßt.
- 2) Die in § 27 a Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der freiwil-
lichen Betreuung nach Ablauf der Probezeit widerspricht in-
sofern der Bedeutung einer Probezeit, als mit deren erfolg-
reichem Ablauf die Läuterung des Verurteilten anzunehmen
ist.

- 2 -

Es wäre daher die freiwillige Betreuung nach Ablauf der Probezeit auf jene Fälle einzuschränken, in denen die Probezeit auf Grund einer Amnestie oder eines Gnadengesuches verkürzt wurde.

- 3) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt an, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Neueinleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Betreuten das Gericht den Bewährungshelfer unverzüglich zu verständigen hat. Hierdurch wäre dem Bewährungshelfer der Gesamtüberblick über die seinen Schützling betreffenden Verfahren wesentlich erleichtert.
- 4) Darüberhinaus wird angeregt, eine Bestimmung über die Zusammenarbeit der Bewährungshelfer mit den Verteidigern aufzunehmen; diesbezüglich wird auf die beigelegte Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 29. Juli 1985 verwiesen.

Wien, am 10. September 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

*Der die Wichtigsten der Ausarbeitung
der Generalversammlung*

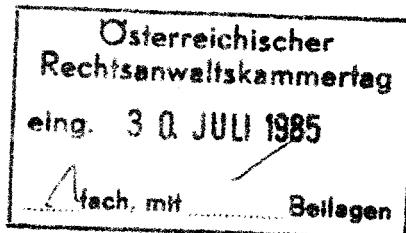
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkasseplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 377/85
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 29. Juli 1985

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
z.H. Herrn Präsidenten
Dr. Walter Schuppich
Rotenturmstr. 13
1010 Wien



DKW/nd

6.7.85

Betrifft: Ent. a. Bewährungshilfegesetznovelle 1985, I.Zl. 297/85,
u.Ref.: Dr. Leo Kaltenbäck

[Handzeichen]

Sehr geehrter Herr Präsident!

Hiezu erstattet der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer, der sich in seiner Sitzung vom 24. 7. 1985 mit diesem Entwurf beschäftigt hat, nachstehendes

G u t a c h t e n :

- 1.) Der Entwurf der Bewährungshilfegesetznovelle 1985 wird zustimmend begrüßt.
- 2.) Aufgrund einer eingehenden Aussprache mit der Bewährungshilfestelle in Graz regt der Ausschuß an, in das Bewährungshilfegesetz an passender Stelle, z. B. als § 27 b, mit der Überschrift "Zusammenarbeit der Bewährungshelfer mit den Verteidigern" eine Bestimmung aufzunehmen, die ungefähr wie folgt zu lauten hätte:
 - a) Wird für einen Beschuldigten oder Angeklagten, der einen Bewährungshelfer hat, während der Dauer der Bewährungshilfe ein Strafverfahren neu einge-

leitet oder durchgeführt, so ist vom Gericht der Bewährungshelfer unverzüglich zu verständigen. Ist für diesen Beschuldigten ein Verteidiger als Wahlverteidiger, ex offo - Verteidiger oder Verfahrenshilfverteidiger bestellt, so hat der Bewährungshelfer mit dem Verteidiger sofort Verbindung aufzunehmen, mit dem Ziele, durch Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit dem Verteidiger, die für den Beschuldigten oder Angeklagten bestmögliche Lösung im Sinne der Ziele der Bewährungshilfe durch entsprechende Schritte und Anträge zu erreichen.

- b) Wird der Bewährungshelfer aufgrund des Urteiles oder nachträglich bestellt, so hat er sich aus dem Strafakt Kenntnis von der Person des im Verfahren tätig gewesenen Verteidigers zu beschaffen, sich mit diesem ins Einvernehmen zu setzen, sich vom Verteidiger alle Informationen gegen zu lassen, die zur Erfüllung der Bewährungshilfaufgaben notwendig oder förderlich sind und vor allem bei Zwischenfällen, die zu einer Fortführung oder Neueinleitung eines Strafverfahrens gegen den Betreuten führen könnte sofort mit dem Verteidiger Verbindung aufzunehmen und anzuregen, daß der Verteidiger die Verteidigung wieder übernimmt und führt.
- c) Erfährt ein Verteidiger von der Bestellung eines Bewährungshelfers, so hat er die Pflicht, den Bewährungshelfer von seiner Tätigkeit zu informieren. Begründung: Damit dürfe eine Zusammenarbeit legalisiert sein, ohne daß das Gesetz die Zusammenarbeit zu sehr formalisiert, die aber andererseits den Zielen der Bewährungshilfe zu dienen geeignet ist.

Beispiele:

Schadensgutmachung, Gesamtüberblick über das Strafverfahren, Einleitung von Anträgen nach § 46 StGB, Einleitung von Gnadenverfahren, Erfüllung von Weisungen, die Verhinderung des Widerrufes bedingter Strafen, Nachsicht u.ä..

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Präsident:

(Dr. Kaltenbäck)